

# FIDLEG Kundeninformationsdokument

## 1. Einleitung

---

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument dient dazu, Sie darüber zu informieren, wie Swiss Rock Asset Management AG (nachfolgend "SWISS ROCK", "wir" oder "uns") bestimmte Anforderungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("FIDLEG") ab dem 1. Januar 2022 anwendet.

Das FIDLEG regelt die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten und bezweckt die Stärkung des Schutzes der Kundinnen und Kunden.<sup>1</sup> Inhaltlich lehnt sich das FIDLEG eng an die europäischen Regulierungsreformen an und deckt im Wesentlichen die folgenden Bereiche ab:

- Erhöhung des Kundenschutzes
- Transparenz im Zusammenhang mit Finanzprodukten
- Organisatorische Anforderungen an die Erbringung von Finanzdienstleistungen.

Die Einführung des FIDLEG führte zu umfangreicheren Informations- und Dokumentationspflichten für Finanzdienstleister in der Schweiz, welche Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten anbieten (z.B. Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten). Zudem wurden die von den Finanzdienstleistern zu treffenden organisatorischen Massnahmen erweitert.

Das von einem Finanzdienstleister zu gewährende Schutzniveau hängt dabei von der jeweiligen Kundenklassifizierung ab (näher erläutert in Kapitel 4). Die Kundenklassifizierung bestimmt den Umfang der anwendbaren Verhaltenspflichten bzw. der organisatorischen Massnahmen, die für die jeweilige Kundenbeziehung anzuwenden sind.

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument gibt Ihnen einen Überblick über die Umsetzung der FIDLEG Verhaltensregeln durch SWISS ROCK. Es ergänzt jede vertragliche Vereinbarung zwischen Ihnen und SWISS ROCK. Im Falle von Widersprüchen geht die jeweilige vertragliche Vereinbarung vor.

## 2. Über Swiss Rock Asset Management

---

SWISS ROCK ist eine bewilligte Fondsleitung nach dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute ("FINIG").

Als Fondsleitung unterstehen wir u.a. den Vorschriften des FINIG, des FIDLEG und des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG").

Wir verwalten verschiedene vertragliche Anlagefonds nach Schweizer Recht, agieren als Schweizer Vertreter

und Vertriebsträger für SWISS ROCK Fonds nach ausländischem Recht, erbringen Vermögensverwaltungsdienstleistungen für schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen sowie individuelle Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen für andere professionelle und institutionelle Kunden sowie für Privatkundinnen und -kunden.

Für weitere Informationen über unsere Dienstleistungen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater oder kontaktieren Sie uns unter:

### Swiss Rock Asset Management AG

Rigistrasse 60

CH-8006 Zürich

Schweiz

Telefon: +41 44 360 57 00

E-Mail: [info@swiss-rock.ch](mailto:info@swiss-rock.ch)

## 3. Aufsichtsbehörde

---

SWISS ROCK ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligt und wird von dieser prudenziell beaufsichtigt.

Kontaktangaben:

### Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Laupenstrasse 27

CH-3003 Bern

Schweiz

Telefon: +41 31 327 91 00

E-Mail: [info@finma.ch](mailto:info@finma.ch)

Website: [www.finma.ch](http://www.finma.ch)

## 4. Kundensegmentierung

---

### 4.1 Allgemeine Informationen

Gemäss FIDLEG sind alle Finanzdienstleister verpflichtet, ihre Kunden einem der folgenden drei Segmente zuzuordnen: Privatkunden (Retail), professionelle Kunden und institutionelle Kunden.

Jedem Segment ist ein unterschiedliches Mass an Anlegerschutz (z.B. hinsichtlich Informationspflichten, Eignungs- und Angemessenheitspflichten, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten) zugeordnet.

Bevor wir Finanzdienstleistungen für Sie erbringen, werden wir Sie basierend auf den uns vorliegenden Informationen segmentieren. Anschliessend werden wir Sie über Ihre Segmentierung als professioneller, oder institutioneller Kunde oder Privatkunde informieren.

Sie können Ihre Segmentierung durch die Erklärung eines Opting-In oder Opting-Out ändern, wodurch sich

---

<sup>1</sup> Da Swiss Rock überwiegend Finanzdienstleistungen gegenüber professionellen und institutionellen Kunden erbringt und es sich bei diesen Kunden hauptsächlich um juristische Personen handelt, wird in diesem FIDLEG Kundeninformationsdokument nachfolgend statt der Paarform jeweils die männliche Form verwendet.

auch das Niveau des Kundenschutzes und der Verhaltenspflichten für die Kundenbeziehung ändern. Ihr Kundenberater erläutert Ihnen gerne die zur Verfügung stehenden Opting-In- und/oder Opting-Out-Optionen im Detail. Die Erklärung eines Opting-In oder Opting-Out ist für SWISS ROCK erst nach entsprechender schriftlicher Bestätigung gegenüber dem Kunden rechtsverbindlich.

Jede von SWISS ROCK vorgenommene Segmentierung gilt generell für alle Finanzdienstleistungen, die wir Ihnen anbieten oder für Sie erbringen, es sei denn, Sie haben uns ausdrücklich schriftlich eine andere Weisung erteilt.

Wir ersuchen Sie, uns über relevante Änderungen der Ihrer Segmentierung zugrundeliegenden Umstände zu informieren, die dazu führen, dass Sie die notwendigen Voraussetzungen für die Einstufung als professioneller, institutioneller Kunde oder Privatkunde nicht mehr erfüllen oder wenn Sie Ihre Opting-In- oder Opting-Out-Erklärung rückgängig machen möchten.

Sobald wir unsererseits Kenntnis davon erhalten, dass Sie die Kriterien für Ihre ursprüngliche Einstufung nicht mehr erfüllen, werden wir Ihre Einstufung anpassen und Sie entsprechend informieren. SWISS ROCK ist in diesen Fällen berechtigt, alle Finanzinstrumente, die nur von Kunden der ursprünglichen Einstufung gehalten werden dürfen, zurückzugeben, umzutauschen oder zu verkaufen, Verträge über Finanzdienstleistungen zu kündigen oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen zukünftig einzustellen.

## 4.2 Institutionelle Kunden

### a. Einstufung als institutioneller Kunde

Als institutionelle Kunden werden eingestuft:

- **Per se institutionelle Kunden** im Sinne von Art. 4 Abs. 4 FIDLEG:
  - a. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG) und dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) (Art. 4 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 FIDLEG);
  - b. Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG) (Art. 4 Abs. 3 Bst. b und Abs. 4 FIDLEG);
  - c. ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a) und b) oben (Art. 4 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 FIDLEG);
  - d. Zentralbanken (Art. 4 Abs. 3 Bst. d und Abs. 4 FIDLEG);
  - e. nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie<sup>2</sup> (Art. 4 Abs. 4 FIDLEG).

- **Institutionelle Kunden durch Ausübung einer Wahlmöglichkeit** gemäss Art. 5 Abs. 3 und 4 FIDLEG: Kunden, die ausdrücklich erklärt haben, dass sie als institutionelle Kunden gemäss Art. 5 Abs. 3 oder 4 FIDLEG behandelt werden wollen.

### b. Folgen der Einstufung als institutioneller Kunde

Die Einstufung als institutioneller Kunde bedeutet, dass:

- die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach FIDLEG keine Anwendung finden;
- SWISS ROCK bei der Erbringung von Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen keine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durchführt;
- SWISS ROCK nicht verpflichtet wäre, die Transparenz- und Sorgfaltspflichten für Kundenaufträge nach FIDLEG anzuwenden. SWISS ROCK wendet jedoch grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für professionelle Kunden an;
- Institutionelle Kunden gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des KAG. Qualifizierte Anleger können in schweizerische kollektive Kapitalanlagen investieren, die einem vereinfachten Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren unterliegen und von bestimmten Anforderungen an den Anlegerschutz befreit sind, und/oder in ausländische kollektive Kapitalanlagen, die nicht für das Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen sind und somit nicht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstehen. Solche ausländischen kollektiven Kapitalanlagen können z.B. hinsichtlich Organisation und/oder rechtlicher Struktur, Anlegerrechten oder Anlagepolitik/-beschränkungen Anforderungen unterliegen, die nicht mit denjenigen des KAG gleichwertig sind.

SWISS ROCK kann nach eigenem Ermessen und auf freiwilliger Basis die FIDLEG Verhaltenspflichten ganz oder teilweise auf Finanzdienstleistungen für institutionelle Kunden anwenden. Eine solche freiwillige Anwendung der Verhaltenspflichten führt nicht zu einer generellen Verpflichtung von SWISS ROCK, diese FIDLEG Verhaltenspflichten in Bezug auf institutionelle Kunden in Zukunft einzuhalten, sofern dies nicht durch aufsichtsrechtliche Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist.

### c. Möglichkeit eine Änderung der Einstufung zu beantragen

Per se institutionelle Kunden können schriftlich gegenüber SWISS ROCK erklären, dass sie als professionelle Kunden eingestuft werden und vom damit verbundenen erhöhten Kundenschutz profitieren wollen (Opting-In).

Institutionelle Kunden durch Ausübung einer Wahlmöglichkeit gemäss Art. 5 Abs. 3 FIDLEG können ihr

<sup>2</sup> Das Erfordernis der professionellen Tresorerie ist erfüllt, wenn der institutionelle Kunde innerhalb oder ausserhalb seiner Organisation auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraut hat.

Opting-Out jederzeit widerrufen, um wieder als professionelle Kunden eingestuft zu werden und vom damit verbundenen erhöhten Kundenschutz zu profitieren.

#### 4.3 Professionelle Kunden

##### a. Einstufung als professioneller Kunde

Als professionelle Kunden werden eingestuft:

- **Per se professionelle Kunden:**
  - a. Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie<sup>3</sup> (Art. 4 Abs. 3 Bst. e FIDLEG);
  - b. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie<sup>3</sup> (Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG);
  - c. Unternehmen mit professioneller Tresorerie<sup>3</sup> (Art. 4 Abs. 3 Bst. g FIDLEG);
  - d. grosse Unternehmen (Art. 4 Abs. 3 Bst. h in Verbindung mit Abs. 5 FIDLEG);
  - e. für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie<sup>3</sup> (Art. 4 Abs. 3 Bst. i FIDLEG).
- **Professionelle Kunden durch Ausübung einer Wahlmöglichkeit:**
  - a. mittels **Opting-Out-Erklärung:** vermögende Privatkundinnen und -kunden und für sie geschaffene private Anlagestrukturen, die ausdrücklich erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 FIDLEG behandelt werden wollen;
  - b. mittels **Opting-In-Erklärung:** institutionelle Kunden, die ausdrücklich erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gemäss Art. 5 Abs. 6 FIDLEG behandelt werden wollen.

##### b. Folgen der Einstufung als professioneller Kunde

Die Einstufung als professioneller Kunde bedeutet, dass

- SWISS ROCK die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach FIDLEG anwenden wird;
- SWISS ROCK bei der Erbringung von Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen nur eine eingeschränkte Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durchführen wird;
- SWISS ROCK die Transparenz- und Sorgfaltspflichten für Kundenaufträge nach FIDLEG anwenden wird;
- Professionelle Kunden im Sinne von Art. 4 Abs. 3 FIDLEG oder nach Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG sind qualifizierte Anleger nach KAG. Qualifizierte Anleger

können in schweizerische kollektive Kapitalanlagen investieren, die einem vereinfachten Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren unterliegen und von bestimmten Anforderungen an den Anlegerschutz befreit sind, und/oder in ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger zugelassen sind und somit nicht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstehen. Solche ausländischen kollektiven Kapitalanlagen können z.B. hinsichtlich Organisation und/oder rechtlicher Struktur, Anlegerrechten oder Anlagepolitik/-beschränkungen Anforderungen unterliegen, die nicht mit denjenigen des KAG gleichwertig sind.

##### c. Möglichkeit eine Änderung der Einstufung zu beantragen

Per se professionelle Kunden können gegenüber der SWISS ROCK schriftlich erklären, dass sie als institutionelle Kunden eingestuft werden wollen (Opting-Out).

Professionelle Kunden können beantragen, ihre Segmentierung zum Privatkunden zu ändern und dementsprechend in den Genuss der Rechte und des Schutzes zu kommen, der Privatkunden gewährt wird (Opting-In).

#### 4.4 Privatkundinnen und -kunden

##### a. Einstufung als Privatkundin/-kunde

Als Privatkundinnen und -kunden gelten Kundinnen und Kunden, die keine professionellen Kunden sind.

##### b. Folgen der Einstufung als Privatkundin/-kunde

Die Einstufung als Privatkundin/-kunde bedeutet, dass:

- SWISS ROCK die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach FIDLEG anwenden wird;
- SWISS ROCK bei der Erbringung von Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durchführen wird;
- SWISS ROCK die Transparenz- und Sorgfaltspflichten für Kundenaufträge nach FIDLEG anwenden wird;
- Mit Ausnahme von Kundinnen und Kunden, die über ein auf Dauer angelegtes Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandat mit einem von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligten schweizerischen oder einem gleichwertig beaufsichtigten ausländischen Finanzintermediär verfügen, welche im Umfang dieser Mandate als qualifizierte Anleger nach KAG gelten, können Privatkundinnen und -kunden nicht in schweizerische kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger und/oder in ausländische kollektive

<sup>3</sup> Das Erfordernis der professionellen Tresorerie ist erfüllt, wenn der Kunde innerhalb oder ausserhalb seiner Organisation auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraut hat.

Kapitalanlagen, die in der Schweiz nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger zugelassen sind, investieren.

### c. Möglichkeit eine Änderung der Einstufung zu beantragen

Privatkundinnen und -kunden können gegenüber der SWISS ROCK schriftlich erklären, dass sie als professionelle Kunden eingestuft werden wollen (Opting-Out).

Ein solches Opting-Out gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 FIDLEG setzt voraus, dass die vermögende Privatkundin/-kunde oder für sie geschaffene private Anlagestrukturen die Erfüllung der folgenden alternativen Bedingungen bestätigt:

- Notwendige Kenntnisse aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor, um die Risiken von Finanzinstrumenten zu verstehen. Zusätzlich anrechenbare Vermögenswerte von mindestens CHF 500'000; oder
- anrechenbare Vermögenswerte von mindestens CHF 2 Millionen.

## 5. Angemessenheit & Eignung

---

Bei Privatkundinnen und -kunden führt SWISS ROCK bei der Anlageberatung, je nach Art der Beratung, eine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung und bei der Vermögensverwaltung eine Eignungsprüfung durch. Bei der Anlageberatung dokumentiert SWISS ROCK Ihre Bedürfnisse und die Gründe für unsere Empfehlung und stellen Ihnen die Dokumentation auf Anfrage zu.

Das FIDLEG verlangt von Finanzdienstleistern, die Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen für professionelle Kunden erbringen, lediglich eine eingeschränkte Angemessenheits- oder Eignungsprüfung.

Bei professionellen Kunden darf SWISS ROCK grundsätzlich davon ausgehen, dass diese Kunden über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind. Bei professionellen Kunden sind wir in der Regel nur dazu verpflichtet, im Falle von Vermögensverwaltungsdienstleistungen oder Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios (portfoliobasierte Anlageberatung) die Anlageziele zu erfassen.

In diesem Zusammenhang verlässt sich SWISS ROCK auf die Angaben, die Sie oder die durch Sie bevollmächtigte Person machen. Sie oder Ihr(e) Bevollmächtigte(r) sind verpflichtet, SWISS ROCK unverzüglich über jede Änderung der Verhältnisse zu unterrichten, die eine Änderung oder Aktualisierung hinsichtlich der Angemessenheit oder Eignung erforderlich machen könnte.

Bei institutionellen Kunden sind wir nicht dazu verpflichtet, eine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchzuführen und werden dies auch nicht tun.

Bei blossen Ausführungsdienstleistungen (Execution Only) und wenn wir aufgrund Ihrer Instruktion handeln, führen wir weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung durch. **Diese Information über die Nichtdurchführung einer Angemessenheits- oder Eignungsprüfung bei Execution Only-Geschäften erfolgt an dieser Stelle als einmalige Information und wird bei künftigen Execution Only-Geschäften nicht wiederholt.**

## 6. Allgemeine Risiken von Finanzinstrumenten

---

Anlagen in Finanzinstrumente sind mit Chancen, aber auch mit Risiken verbunden. Es ist wichtig, dass Sie diese Risiken verstehen, bevor Sie eine Finanzdienstleistung in Anspruch nehmen.

Zu diesem Zweck wird die Broschüre "Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten" der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) auf unserer Website [www.swiss-rock.ch](http://www.swiss-rock.ch) zur Verfügung gestellt. Ein Exemplar der Broschüre erhalten Sie auf Anfrage auch von Ihrem Kundenberater.

Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig durch. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

## 7. Informationen zu Kosten

---

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen können sowohl bei SWISS ROCK als auch bei Dritten (z.B. durch Finanzinstrumente von Drittanbietern in Ihrem Portfolio) Kosten und Gebühren anfallen. Wir unterscheiden zwischen Kosten und Gebühren, die Ihnen direkt belastet werden, und indirekten Kosten im Zusammenhang mit dem Halten von Finanzinstrumenten (z.B. laufende Gebühren).

Informationen über die tatsächlichen Kosten und Gebühren Ihrer Finanzdienstleistungen werden in den vertraglich vereinbarten Berichten offengelegt und können auch bei Ihrem Kundenberater angefragt werden.

Weitere Informationen zu den Kosten unserer Produkte finden Sie in Kapitel 8 unten.

## 8. Informationen zu Produkten

---

Informationen zu Fondsprodukten, einschliesslich Informationen zu produktspezifischen Risiken und Kosten, finden Sie in den jeweiligen Fondsdokumenten, die auf unserer Website [www.swiss-rock.ch](http://www.swiss-rock.ch) kostenlos zur Verfügung stehen.

Sollten Sie die produktspezifischen Informationen, die Sie suchen, auf der Website nicht finden, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater oder kontaktieren Sie uns unter der oben angegebenen Adresse.



## 9. Berücksichtigtes Marktangebot

---

Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen bietet SWISS ROCK in der Regel Finanzinstrumente (namentlich kollektive Kapitalanlagen) an, die von ihr ausgegeben, entwickelt, verwaltet oder kontrolliert werden. In Ausnahmefällen kann SWISS ROCK jedoch auch Produkte von Drittenanbietern anbieten oder verwenden.

## 10. Ausführung von Aufträgen (Best Execution)

---

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen stellen wir sicher, dass das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird.

Wir haben alle angemessenen Vorkehrungen getroffen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, wenn wir für Sie Geschäfte in Finanzinstrumenten über Drittbroker ausführen.

SWISS ROCK verfügt über ein Rahmenwerk für die Verwaltung und Ausführung von Aufträgen. Dieses Rahmenwerk deckt alle Vermögensverwaltungsaktivitäten ab, welche die Verwaltung von Aufträgen und die Ausführung von Transaktionen bis hin zur Zuteilung der ausgeführten Aufträge beinhalten.

Das Rahmenwerk und die Regelungen zur Auftragsverwaltung und -ausführung werden regelmässig auf Vollständigkeit und Wirksamkeit geprüft.

Wir wenden in der Regel für alle unsere Kunden die gleichen Best Execution-Grundsätze an, es sei denn, ein Kunde erteilt uns ausdrücklich eine andere Anweisung.

## 11. Interessenkonflikte

---

SWISS ROCK hat angemessene organisatorische und verwaltungstechnische Massnahmen implementiert, um zu vermeiden oder zu steuern, dass Interessenkonflikte, die durch die Erbringung von Finanzdienstleistungen entstehen können, ein Risiko für die Interessen unserer Kunden darstellen oder zu einer Benachteiligung führen könnten.

Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn die Interessen einer Partei (z.B. SWISS ROCK oder ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Mitarbeiter oder ein Kunde) nicht mit den Interessen einer anderen Partei übereinstimmen oder in Zukunft nicht übereinstimmen könnten. Dadurch kann eine Partei zum Vorteil der anderen Partei benachteiligt werden.

Unsere Richtlinien und unser Rahmenwerk zu Interessenkonflikten, die der Art und dem Umfang unserer Geschäftstätigkeit angemessen sind, ermöglichen es uns, Interessenkonflikte zu identifizieren, zu erfassen, zu verwalten, abzuschwächen oder offenzulegen. Wo Nachteile für Kunden nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand auszuschliessen sind, werden wir Ihnen dies in geeigneter Weise offenlegen.

Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie Fragen zu unseren Richtlinien und zum Rahmenwerk zur Verhinderung von Interessenkonflikten haben.

## 12. Wirtschaftliche Bindungen an Dritte

---

SWISS ROCK ist eine bankenunabhängige Fondsleitung und Vermögensverwalterin und wird von Swiss Wealth and Asset Partners AG gehalten und kontrolliert.

Wenn die Bindung von SWISS ROCK zu Dritten zu einem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung für Sie führt und ein solcher Interessenkonflikt nicht beseitigt oder abgeschwächt werden kann, werden wir Sie in angemessener Weise darüber informieren.

## 13. Entschädigungen von Dritten

---

SWISS ROCK ist grundsätzlich bestrebt, ihre Finanzdienstleistungen und die Nutzung ihrer kollektiven Kapitalanlagen so zu erbringen, dass SWISS ROCK keine Entschädigungen von Dritten erhält.

Sollten dennoch Entschädigungen von Dritten anfallen, gibt SWISS ROCK solche Entschädigungen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit dem Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen oder dem Erwerb derselben für ihre Kunden erhält, periodisch und in angemessener Form an ihre Kunden weiter.

## 14. Beschwerdemanagement / Vermittlungsverfahren

---

Die Sicherstellung der Kundenzufriedenheit ist unsere Priorität.

Wir schätzen Ihr Feedback und nehmen jeden Kommentar und jede Beschwerde ernst.

Sollten Sie mit unseren Dienstleistungen nicht zufrieden sein, bitten wir Sie, uns eine E-Mail an [info@swiss-rock.ch](mailto:info@swiss-rock.ch) zu senden.

Wir behandeln alle Anfragen und Beschwerden in Übereinstimmung mit unseren gesetzlichen Verpflichtungen und internen Verfahren. Um Ihre Anfrage oder Beschwerde effizient und schnell bearbeiten zu können, benötigen wir Ihren vollständigen Namen und Ihre Kontaktdaten sowie, so detailliert wie möglich, den Grund für Ihre Anfrage oder Beschwerde, zusammen mit allfälligen relevanten Dokumenten.

Wir werden Ihnen den Eingang Ihrer Anfrage oder Beschwerde bestätigen und werden Ihnen so schnell wie möglich eine Antwort auf Ihre Anfrage oder Beschwerde zusenden.

Wenn Sie uns eine Anfrage oder Beschwerde einreichen, werden wir unter Umständen zusätzliche Informationen von Ihnen verlangen, welche wir zur Prüfung Ihrer Identität benötigen.

Sollte unsere Antwort für Sie nicht zufriedenstellend ausfallen und sollten Sie daher ein Vermittlungsverfahren einleiten wollen, können Sie sich an die Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS) ("FINOS") wenden:

**Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS)**

Talstrasse 20  
CH-8001 Zürich  
Schweiz  
Telefon: +41 44 552 08 00  
E-Mail: [info@finos.ch](mailto:info@finos.ch)  
Website: [www.finos.ch](http://www.finos.ch)

FINOS ist eine kostenlose und neutrale Ombudsstelle. In der Regel wird FINOS erst dann aktiv, nachdem SWISS ROCK eine schriftliche Kundenbeschwerde erhalten hat und die Möglichkeit hatte, darauf zu reagieren.

**Rechtliche Informationen:**

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument wird Ihnen nur zu Informationszwecken und aus regulatorischen Gründen zur Verfügung gestellt und soll Ihnen einen Überblick darüber verschaffen, wie SWISS ROCK die gesetzlichen Verhaltenspflichten umsetzt.

Trotz sorgfältiger Prüfung übernimmt SWISS ROCK keine Haftung für die Angemessenheit, Genauigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit des Inhalts dieses FIDLEG Kundeninformationsdokumentes.

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument gibt den Stand ab 1. Januar 2022 wieder und kann von SWISS ROCK jederzeit einseitig und ohne weitere Benachrichtigung der Kunden aktualisiert werden. Die jeweils aktuelle Version des FIDLEG Kundeninformationsdokumentes erhalten Sie immer von Ihrem Kundenberater. Nach dem 1. Januar 2022 kann die aktuelle Version des FIDLEG Kundeninformationsdokumentes von unserer Website [www.swiss-rock.ch](http://www.swiss-rock.ch) heruntergeladen werden.

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch SWISS ROCK zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung, zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder zur Teilnahme an einer bestimmten Handelsstrategie in irgendeiner Rechtsordnung dar.